



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



Der Prüfungsausschuss Bachelor
bei der HSPV NRW

Gelsenkirchen, den 19.09.2025

Klausur

Modul	4.4 KFM, 4. Wiederholung
Studiengang	KVD / VBWL
Einstellungsjahrgang	2023
Seitenzahl inkl. Anlagen	6
Hilfsmittel	Lt. Hilfsmittelbestimmungen
Klausurlänge	150 Minuten

Die Vollständigkeit der Klausuraufgabe nebst etwaigen Anlagen bitte sofort überprüfen!

Sachverhalt 1: Grundsteuer (ca. 25 %)

Herr Schmidt ist Eigentümer eines Grundstückes mit 3.000 qm, welches mit einem Zweifamilienhaus bebaut ist. Im Mai des laufenden Jahres 2024 soll auf dem Grundstück zusätzlich noch ein Einfamilienhaus errichtet werden. Das Grundstück erstreckt sich über drei Gemeindegebiete mit folgender Aufteilung:

Gemeinde A	2.000 qm
Gemeinde B	900 qm
Gemeinde C	100 qm

Die Hebesätze in der Gemeinde A liegen für die Grundsteuer A bei 280 v. H., für die Grundsteuer B bei 400 v. H.

In den Gemeinden B und C liegen die Hebesätze jeweils für die Grundsteuer A bei 265 v. H. und für die Grundsteuer B bei 450 v. H.

Der Herrn Schmidt zugerechnete Einheitswert für das Grundstück liegt bisher bei 110.000 €. Dieser wird sich nach der Errichtung des Einfamilienhauses, welches im November des laufenden Jahres 2024 fertiggestellt sein soll, auf 140.000 € erhöhen.

Aufgabe 1)

Ermitteln Sie die Höhe der von Herrn Schmidt für das laufende Jahr 2024 zu zahlende Grundsteuer je Gemeinde und begründen Sie Ihre Lösung anhand der einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen. Grundlage: Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2794).

Sachverhalt 2: Gewerbesteuer/Grundsteuer (ca. 10 %)

Der Stadtkämmerer der Stadt X plant für das Jahr 2026, den Hebesatz für die Grundsteuer B um 80 Punkte von bisher 500 v. H. auf 580 v. H. zu erhöhen. Ebenso soll der Gewerbesteuerhebesatz von 460 v. H. auf 480 v. H. erhöht werden.

Aufgabe 2a)

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich, wenn die nachfolgenden zu erwartenden Steuererträge des Jahres 2025 für die Berechnung als Grundlage genommen werden?

Grundsteuer B: 3.800.000 €

Gewerbesteuer: 7.500.000 €

Aufgabe 2b)

Ziehen Sie in Ihre Überlegungen auf Grundlage des GFG 2023 auch die Auswirkungen auf die Gewerbesteuerumlage und zukünftige Schlüsselzuweisungen mit ein. Gehen Sie davon aus, dass die Ausgangsmesszahl bei der Stadt X regelmäßig höher ist als die Steuerkraftmesszahl.

Sachverhalt 3: Veranschlagung (ca. 40 %)

Der Zentrale Dienst Finanzen der Stadt X nimmt derzeit die Veranschlagungen für das Haushaltsjahr 2026 vor. Für die Planung des Haushalts 2026 der Stadt X stehen der Kämmerei folgende Informationen zur Verfügung:

- 1) Im Jahr 2026 soll mit dem Neubau eines Schulzentrums begonnen werden. Die Gesamtherstellungskosten betragen 4,5 Mio. €.
Nach Rechtskraft des Haushaltsplanes 2026 soll ein Auftrag in Höhe von 4,5 Mio. € an den Bauunternehmer B. vergeben werden. Man rechnet damit, dass das Schulzentrum im Juli 2028 fertiggestellt sein wird. Von den 4,5 Mio. € werden 2 Mio. € im Jahr 2026, 2 Mio. € im Jahr 2027 und 500.000 € im Jahr 2028 benötigt.
Die Nutzungsdauer des Gebäudes beträgt 80 Jahre.
- 2) Das Land hat zugesagt, sich mit 500.000 € an dem Neubau des Schulzentrums (s. Nr. 1) zu beteiligen. Die Auszahlung des gesamten Betrages soll bereits im Oktober 2026 erfolgen.
- 3) Die Stadt X soll im Jahr 2026 4 Mio. € an Schlüsselzuweisungen erhalten. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Stadt im Jahr 2026 zu viel erhaltene Schlüsselzuweisungen aus dem Jahr 2024 in Höhe von 50.000 € an das Land zurückzuzahlen hat.
- 4) Zum 01.11.2026 will die Stadt X eine Versicherung für die städtischen Dienstfahräder abschließen. Der Versicherungsbetrag in Höhe von 600 € für die Zeit vom 01.11.2026 bis 31.10.2027 ist in einer Summe am 01.02.2027 zu entrichten.
- 5) Auf einem städtischen Grundstück will die Stadt X im Jahr 2026 eine Lagerhalle für den Baubetriebshof errichten. Das städtische Vermessungsamt soll bei der Baumaßnahme die Vermessungsarbeiten übernehmen. Diese Leistungen betragen nach einer Kostenkalkulation 10.000 € und entfallen zu 100 % auf den Personaleinsatz der Vermessungsamtsmitarbeiter.
Für die weiteren Arbeiten soll eine Baufirma beauftragt werden. Hierfür sind Auszahlungen in Höhe von 290.000 € kalkuliert worden. Die Zahlungen an die Baufirma sollen komplett im Jahr 2026 geleistet werden. Mit der Fertigstellung und Nutzung der Lagerhalle wird zum 01.11.2026 gerechnet. Die Nutzungsdauer der Lagerhalle beträgt 30 Jahre.

- 6) An Abschreibungen für Maschinen, technische Anlage und Fahrzeuge wurden für 2026 insgesamt 300.000 € ermittelt. Hierin berücksichtigt ist auch die Jahresabschreibung 2026 eines Fahrzeugs, das im April 2026 für 14.000 € veräußert werden soll. Der Restbuchwert beim Jahresabschluss zum 31.12.2025 beträgt 22.500 €, die Restnutzungsdauer beträgt zu diesem Zeitpunkt 9 Monate. (Hinweis: Bei diesem Sachverhalt ist eine Erfassung der mittelfristigen Planung nicht erforderlich. Siehe auch Aufgabenstellung!)
- 7) Die Eintrittsgelder im städtischen Hallenbad sollen im Jahr 2026 200.000 € erreichen und für die Jahre 2027 bis 2029 voraussichtlich nicht steigen. Eine Gebührensatzung für die Nutzung des Hallenbades gibt es nicht.
- 8) Für den Bau eines neuen Museums wird die Stadt im Januar 2026 ein unbebautes Grundstück für 250.000 € erwerben. Hierbei werden zusätzlich 10.000 € Notar- und Gerichtskosten anfallen. Beide Beträge sind im Jahr 2026 zu leisten.

Bearbeitungshinweise:

Die Planungen sind jeweils nur auf Teilplanebene (Teilergebnisplan, Teilfinanzplan, nur Teilfinanzplan A) vorzunehmen. Im Teilfinanzplan sind nach der Vereinfachungsmöglichkeit des § 4 Abs. 4 KomHVO nur investive Zahlungen auszuweisen. Die Stadt X schreibt alle Vermögensgegenstände linear ab. Eine Ausweisung der Produktbereiche ist nicht erforderlich.

Aufgabe 3)

Erläutern Sie anhand der maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die sich aus den Sachverhalten ergebenden Planungserfordernisse im Teilergebnis- und Teilfinanzplan 2026 der Stadt X einschließlich der zugehörigen mittelfristigen Planung für die Jahre 2027 bis 2029 (nur bei Aufgabe 3/Sachverhalt 6 ist die mittelfristige Planung für die Jahre 2027 bis 2029 nicht anzugeben). Interne Leistungsbeziehungen sind bei der Planung nicht zu berücksichtigen.

Sachverhalt 4: Überplanmäßige Bewilligung (ca. 25 %)

Für den Bau einer neuen Schule besteht für das Jahr 2025 folgende Haushaltsplanung:

	Ansatz HHJahr 2025	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung HHJahr 2026	Planung HHJahr 2027	Planung HHJahr 2028
Baukosten Schule	2 Mio. €	4 Mio. €	2 Mio. €	2 Mio. €	0

Mit dem Bau der Schule wurde Anfang des Jahres 2025 begonnen. Da die Witterungsbedingungen den Baufortschritt begünstigt haben, können bereits im Jahr 2025 insgesamt 3 Mio. € verbaut werden. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird daher seitens des Bauamtes im Oktober 2025 der Antrag auf eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1 Mio. € gestellt. Die Gesamtherstellungskosten in Höhe von 6 Mio. € erhöhen sich für die Baumaßnahme nicht. Bei einer anderen Investitionsmaßnahme ergibt sich bis zum Jahresende 2025 eine Einsparung in Höhe von 50.000 €. Ansonsten verläuft der Haushalt des Jahres 2025 planmäßig.

Bearbeitungshinweise:

Budgetregeln nach § 21 KomHVO bestehen nicht.

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO:	900.000 €
Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2	900.000 €
Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO	30.000 €
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO	70.000 €

Aufgabe 4)

Prüfen und erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen die Zulässigkeit der überplanmäßigen Auszahlung.